

Selbsthilfeförderung durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV)

**Zuwendungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI an
Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation
forschen oder die Rehabilitation fördern**

Haushaltsjahr 2027

Projekthalte und Projektziele

Welche Projektarten / -formate werden gefördert?

- Veranstaltungen (Seminare, Lehrgänge), auch digitale Formate
- Schriften, Öffentlichkeitsarbeit

Was sind die Zielsetzungen der Deutschen Rentenversicherung?

- Einrichtungen unterstützen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern
- medizinische, berufsfördernde und ergänzende Maßnahmen fördern, die die Rehabilitation im Sinne der Rentenversicherung zum Ziel haben:
die Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Erwerbsfähigkeit
die wesentliche Besserung/Wiederherstellung der bereits geminderten Erwerbsfähigkeit

In Einzelfällen werden auch Maßnahmen der gesundheitlichen Selbsthilfe zur **Kinder-Rehabilitation** gefördert, und zwar:

- bei kindlichen Erkrankungen, wenn die spätere Erwerbsfähigkeit gefährdet ist
- nicht jedoch bei Schwerstbehinderungen, wenn abzusehen ist, dass die Person niemals am Erwerbsleben teilnehmen kann

Was kann die gesundheitliche Selbsthilfe zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation beitragen?

- Hilfen zur Bewältigung der Krankheitsfolgen und zur Verhaltensänderung mit dem Ziel des Abbaus von negativ wirkenden Kontextfaktoren
- Förderung einer angemessenen Einstellung zur Erkrankung:

- Akzeptanz irreversibler (unumkehrbarer) Krankheitsfolgen, Motivation zur aktiven Krankheitsverarbeitung („Wandel vom Behandelten zum Handelnden“)
- Aufbau eines eigenverantwortlichen Gesundheitsbewusstseins
- Anleitung und Schulung zum eigenverantwortlichen Umgehen mit der Erkrankung (Selbstmanagement)
- Verhaltensveränderung mit dem Ziel des Aufbaus einer krankheitsangemessenen und gesundheitsförderlichen Lebensweise und des Abbaus gesundheitsschädlichen Verhaltens

Eine gute Orientierung für Maßnahmenthemen bieten die vorgestellten Handlungsfelder (s. o.) und § 42 SGB IX (Leistungen zur medizinischen Rehabilitation) und § 47 SGB IX (Hilfsmittel).

An welche Zielgruppen richtet sich die Projektförderung durch die DRV?

- betroffene Menschen / Patient*innen im erwerbsfähigen Alter oder
- ehrenamtliche Multiplikator*innen, z. B. Gruppenleiter*innen, die selbst nicht im erwerbsfähigen Alter sein müssen. Sie vermitteln ihr erworbenes Wissen an die oben genannten betroffenen Menschen.

Beispiel 1: Schrift/Öffentlichkeitsarbeit

Informations- und Aufklärungsbroschüre

Betroffene informieren und befähigen, einen Umgang mit der Erkrankung zu finden und gleichzeitig selbstbestimmt und teilweise oder vollständig sich im beruflichen Alltag zu integrieren.

Fragestellungen u. a.:

- Voraussetzungen für eine medizinische oder berufliche Reha
- Beantragung einer Reha
- Kosten und Zuzahlungen für eine Reha
- Geeignete Reha-Kliniken
- Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung, berufliche Weiterbildung
- Erfahrungen anderer Patient*innen
- finanzielle Unterstützung des (zukünftigen) Arbeitgebers

Beispiel 2: Seminar / Lehrgang**„Förderung der sozial emotionalen Kompetenzen von Menschen mit *Krankheitsbild* für die Teilhabe am Arbeitsleben“**Ziele u. a.:

- das Verhalten und die Leistungsfähigkeit von Menschen mit *Krankheitsbild* zu verbessern
- sie zu Leistung zu motivieren
- ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Kritik und Mobbing zu stärken

Beispiel 3: Seminar / Lehrgang**„Gedächtnistraining“**

- Training von Restfunktionen und Ausbildung neuer Fertigkeiten zur Kompensation von beeinträchtigten Funktionen und Aktivitäten (Wiederherstellung selten möglich)
- die Betroffenen zur Selbsthilfe (z. B. Durchführung von Übungen) motivieren
- die Betroffenen bei der Akzeptanz irreversibler Krankheitsfolgen unterstützen

- Voraussetzungen schaffen für die berufliche (Re -)Integration

Welche Maßnahmen werden nicht gefördert?

- bereits begonnene Projekte
- Projekte, die ausschließlich die Bereiche Kranken- und / oder Pflegeversicherung und Schwerbehindertenrecht betreffen
- Aus- und Fortbildung von hauptamtlichen Beschäftigten (nicht nur beim Antragsteller, sondern bspw. auch bei dessen Untergliederungen)
- Fachtagungen, Arbeitstagungen, Konferenzen u. Ä. sowie
- Freizeiten
- Doppelstrukturen, z. B. Reha Berater*innen
- reine Sport- oder Ernährungsseminare:
Förderfähig sind diese nur dann, wenn sie zusätzlich Lebensberatung bieten, die geeignet ist, eine für die Krankheitslinderung oder -bewältigung zuträgliche Verhaltensänderung herbeizuführen und die Erwerbsfähigkeit deutlich wiederherzustellen oder deren Verschlechterung zu verhüten.

Zum Weiterlesen

Handlungsleitfaden für die gesundheitliche Selbsthilfe zur Mitwirkung von Betroffenen im Rahmen der medizinischen Rehabilitation *

* Dort finden Sie auch Anregungen für eigene Projektideen.

<https://www.bag-selbsthilfe.de/informationen-fuer-selbsthilfe-aktive/selbsthilfoerderung/drv-selbsthilfoerderung-durch-die-deutsche-rentenversicherung-bund>